

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 97 (1952)

Heft: 46

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 14. November 1952, Nummer 18

Autor: Seyfert, W. / E.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

14. November 1952 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 46. Jahrgang • Nummer 18

Inhalt: Urabstimmung im ZKLV — Erhöhung der bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versicherten Besoldung — Zürch.
Kant. Lehrerverein: Erweiterte Präsidentenkonferenz — 19.—21. Sitzung des Kantonalvorstandes — Mitgliedkarte

Urabstimmung im ZKLV

Der Termin für die Stimmabgabe rückt heran.

Mitglieder, welche das Abstimmungsmaterial nicht erhalten haben sollten, sind höflich gebeten, es *umgehend* bei unserer Kontrollstelle anzufordern. Adresse: Frau E. Suter, Hohlstrasse 621, Zürich 48; Telephon (051) 52 46 21.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Helfen Sie bitte alle mit, dass sich unsere Urabstimmung über die revidierten Vereinsstatuten nicht nur durch eine reibungslose Abwicklung, sondern auch durch eine *mächtige Stimmbeteiligung* auszeichne!

Und ob Sie Ihre Stimme einzeln, schulhaus- oder gemeindeweise einschicken: Achten Sie vor allem darauf, dass der an den Präsidenten adressierte Franko-Umschlag einen Poststempel innerhalb des Abstimmungstermins trägt.

Letzter Tag: Poststempel vom 24. November 1952.

Der Kantonalvorstand

Erhöhung der bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versicherten Besoldung

Die nachstehenden Ausführungen haben keine Gültigkeit für die Lehrerschaft in der Stadt Zürich, da deren Gesamtbesoldung bei der städtischen Versicherungskasse versichert ist, die sich in wesentlichen Punkten von der BVK unterscheidet. In der Stadt Zürich besteht die Absicht, ebenfalls 10 % der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung einzubeziehen. Der diesbezügliche Antrag des Stadtrates liegt zurzeit beim Gemeinderat.

Am 27. Oktober 1952 hat der Kantonsrat mit 115 gegen 0 Stimmen den Einbau von 10 % der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung für das gesamte aktive Staatspersonal beschlossen und den hiefür nötigen Kredit von Fr. 5520000.— bewilligt. Die erfreuliche Einmütigkeit, mit der dieser Beschluss gefasst wurde, darf wohl als Anerkennung der gründlichen Arbeit in den vorberatenden Instanzen gewertet werden.

Im Mai begannen die Verhandlungen der Finanzdirektion mit den Personalverbänden. Besondere Schwierigkeiten bereitete der vom Personal beharrlich geforderte und von der kantonsrätslichen Kommission erfreulicherweise ebenfalls als notwendig anerkannte Einbezug der über 60jährigen Versicherten. Letzten Endes konnte jedoch eine durchwegs befriedigende Lösung gefunden werden, die nun von der kantonsräts-

lichen Kommission, von sämtlichen Fraktionen und schliesslich im Kantonsrat nach kurzer Aussprache gutgeheissen worden ist.

Beschluss des Kantonsrates

- I. § 14 der Statuten der BVK vom 18. Dezember 1950 wird wie folgt ergänzt:
Absatz 2: Wird zu der durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Besoldung eine Teuerungszulage ausgerichtet, so kann der Regierungsrat mit Genehmigung des Kantonsrates einen Teil der selben als für die Versicherung anrechenbar erklären.
Bisheriger Absatz 2 wird Absatz 3.
- II. 1. Die gemäss § 14, Absatz 1, der Statuten anrechenbare Besoldung aller Vollversicherten wird um 10 % Teuerungszulage erhöht.
2. Der Staat erbringt für alle Vollversicherten die gleichen Einkaufsleistungen wie die Versicherten.
Die Einlage auf dem Grundgehalt der Volkschullehrer wird von Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Anteile am Grundgehalt aufgebracht.
3. Die Erhöhung der anrechenbaren Besoldung findet auch Anwendung auf die Sparversicherung. Staat, Schulgemeinde und Versicherte erbringen die gleichen Einlagen wie für den Einkauf in die Vollversicherung. Tritt der Versicherungsfall vor Erbringung der gesamten Einlagen ein, so kommen die restlichen Einzahlungen in Wegfall.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. November 1952 in Kraft.

- III. Für die Erbringung der wegen der Erhöhung der anrechenbaren Besoldung erforderlichen Einlage des Staates wird ein Kredit von Fr. 5520000.— bewilligt.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Leistungen der Versicherten

Für die beschlossene Verbesserung des Versicherungsschutzes ist im gesamten eine Einlage von Fr. 11745000.— zu leisten, die zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zu tragen ist. Die Belastung der Versicherten wurde auf versicherungstechnischer Grundlage errechnet und ist somit nach der versicherten Besoldung und nach dem Alter abgestuft.

Die Prämie wird ab 1. November 1952 um $\frac{1}{10}$, d. h. um 0,5 % der früher versicherten Besoldung erhöht (Primarlehrer mit 10 und mehr Dienstjahren: monatlich Fr. 3.81; Sekundarlehrer mit 10 und mehr Dienstjahren: monatlich Fr. 4.60).

Ausserdem ist eine *Einkaufssumme* zu leisten. Diese ist nach dem Alter des Versicherten abgestuft von 2,5 % bis 18 % der bisher versicherten Besoldung; die Einzahlung wird aber auf 2 1/2 bis 7 Jahre verteilt. Die Belastungen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Jahrgänge	Jahrl. Einlage in % d. vers. B. Bezzugsdauer Jahre	Totaler Einkauf		Erhöhung der monatlichen Leistungen inkl. Mehrprämie		
		%	PL	SL	PL	SL
1922						
u. spätere	1	2 1/2	2,5	228.75	276.—	11.45 13.80
1920 u. 21	1	3 1/2	3,5	320.25	386.40	11.45 13.80
1918 u. 19	1,2	3 3/4	4,5	411.75	496.80	13.— 15.65
1916 u. 17	1,3	4 1/4	5,5	503.25	607.20	13.70 16.60
1914 u. 15	1,4	4 3/4	6,65	608.50	734.15	14.50 17.50
1912 u. 13	1,5	5	7,5	686.25	828.—	15.25 18.40
1910 u. 11	1,6	5 1/4	8,4	768.60	927.35	16.— 19.30
1908 u. 09	1,7	5 1/2	9,35	855.55	1032.25	16.80 20.25
1906 u. 07	1,8	5 3/4	10,35	947.05	1142.65	17.55 21.20
1904 u. 05	1,9	6	11,4	1043.10	1258.60	18.30 22.10
1902 u. 03	2,1	6	12,6	1152.90	1391.—	19.80 23.90
1900 u. 01	2,2	6	13,2	1207.80	1457.30	20.60 24.85
1898 u. 99	2,4	6	14,4	1317.60	1589.70	22.10 26.70
1896 u. 97	2,5	6	15	1372.50	1656.—	22.90 27.60
1894 u. 95	2,4	6 3/4	16,2	1482.30	1788.50	22.10 26.70
1892 u. 93	2,5	7	17,5	1601.25	1928.—	22.90 27.60
vor 1.11.92	3	5	15	1372.50	1589.70	*26.70 32.20*

*) Die Erhöhung der versicherten Besoldung für die über 60jährigen bietet naturgemäß die grössten Schwierigkeiten. Ausser der erhöhten Prämie und dem Einkauf von jährlich 3 % der bisher versicherten Besoldung bis zu ihrem Rücktritt haben sie zusätzlich eine *Einmaleinlage* von weiteren 3 % der versicherten Besoldung zu übernehmen (Primarlehrer: Fr. 274.50; Sekundarlehrer: Fr. 331.20).

Zahlungsmodalitäten:

Erhöhte Prämie: Im Monat November 1952 werden einheitlich Fr. 5.— abgezogen. Die genaue Verrechnung erfolgt mit der Dezemberbesoldung.

Einkauf: Die monatliche Einkaufsquote (siehe Tabelle) wird ab November 1952 abgezogen.

Einmaleinlage der über 60jährigen: In den Monaten Januar, Februar und März 1953 wird je 1 % der ursprünglich versicherten Besoldung abgezogen. Diese Einmaleinlage ist auf alle Fälle zu leisten. Ist sie im Versicherungsfall nicht fertig einbezahlt, so wird der Restbetrag mit der Rente verrechnet.

Ein genauer Vergleich der Leistungen der einzelnen Altersklassen ist aus versicherungstechnischen Gründen sehr schwierig. Sieht man ab von der Lebenserwartung des Einzelnen und der Verzinsung seiner Leistungen, so ergibt sich im grossen ganzen eine recht gut ausgeglichene Belastung. Erreicht der Versicherte das 65. Altersjahr, so ergeben seine Mehrprämien und die Einkaufssumme zusammen in jeder Altersklasse rund 20 % der versicherten Besoldung. Er erwirbt sich damit einen um 6 % der versicherten Besoldung erhöhten Rentenanspruch.

Die neuen Versicherungsleistungen ab 1. November 1952

A. Invalidenrenten

Dienstjahre	Versicherte Besoldung ohne Gemeindezulage	Invalidenrente				
		ledig	verheir. sowie verwitw. oder geschied. m. Kind.			
5	PL 9 141	SL 11 104	PL 2742.30	SL 3330.70	PL 3342.30	SL 3930.70
10	PL 10 065	SL 12 144	PL 3523.30	SL 4350.40	PL 4123.30	SL 4950.40
20	PL 10 065	SL 12 144	PL 4529.60	SL 5464.80	PL 5129.60	SL 6064.80
30	PL 10 065	SL 12 144	PL 5536.10	SL 6679.20	PL 6136.10	SL 7279.20
35	PL 10 065	SL 12 144	PL 6039.—	SL 7286.40	PL 6639.—	SL 7886.40
u. mehr						

B. Altersrenten (35 Dienstjahre oder mehr)

Rücktrittsjahr	ledig, verwitw., geschied.		verheiratet	
	PL	SL	PL	SL
1952 BVK-Rente	5114.—	6361.40	5114.—	6361.40
AHV-Rente	938.—	938.—	1500.—	1500.—
Total	6052.—	7299.40	6614.—	7861.40
1955 BVK-Rente	4989.—	6236.40	4989.—	6236.40
AHV-Rente	1050.—	1050.—	1680.—	1680.—
Total	6039.—	7286.40	6669.—	7916.40
1960 BVK-Rente	4814.—	6061.40	4814.—	6061.40
AHV-Rente	1238.—	1238.—	1980.—	1980.—
Total	6052.—	7299.40	6794.—	8041.40
ab 1968 BVK-Rente	4539.—	5786.40	4539.—	5786.40
AHV-Rente	1500.—	1500.—	2400.—	2400.—
Total	6039.—	7286.40	6939.—	8186.40

C. Witwenrenten

Dienstjahr	BVK-Witwenrente PL SL	Jahr	AHV-Witwenrente (Alter der Witwe)					
			29*	30-39*	49	-59	-64	
5	1828.20	2220.90	1952	412	495	578	660	742 825
10	2013.—	2428.80	1955	506	608	709	810	911 1012
20	2264.90	2732.40	1960	600	720	840	960	1080 1200
30	2516.80	3036.—	1968	750	900	1050	1200	1350 1500
u. mehr								

*) Mit Kindern

D. Waisenrenten

Dienstjahre	Halbwaisen		Vollwaisen	
	PL	SL	PL	SL
5	609.40	740.30	1218.80	1480.60
10	671.—	809.60	1342.—	1619.20
20	755.—	910.80	1510.—	1821.60
30 u. mehr	838.90	1012.—	1677.80	2024.—
+ AHV	360.—	360.—	540.—	540.—

H. Künd

Im übrigen sei vor allem auch auf das Orientierungsschreiben verwiesen, das die Finanzdirektion sämtlichen Voll- und Sparversicherten der kantonalen Beamtenversicherungskasse nächstens zukommen lassen wird.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Erweiterte Präsidentenkonferenz

Montag, den 8. September 1952, 18.15 Uhr im HB-Buffet Zürich

(Protokoll)

Einziges Geschäft: Einbezug von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung: Orientierung und Aussprache über Vorschläge für die Miterücksichtigung der über 60jährigen Versicherten.

Vizepräsident J. Binder, welcher in Vertretung des im Militärdienst abwesenden Präsidenten J. Baur die Tagung leitet, kann sämtliche Sektionspräsidenten oder deren Vertreter sowie aus jedem Bezirk einen oder mehrere Vertreter der über 60jährigen aktiven Lehrer begrüssen. Die Einladung zu dieser Tagung musste deshalb so rasch erfolgen, weil die kantonale Finanzdirektion innerst kürzester Frist die Stellungnahme der über 60jährigen Versicherten zu verschiedenen Vorschlägen betreffend deren Miterücksichtigung beim Einbau von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung kennen zu lernen wünscht.

Der bis vor kurzem einzig bekannte Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat sieht wohl für die

bei der BVK Versicherten bis zum 59. Altersjahr den Einbau von 10 % der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung vor, lässt dagegen die älteren Funktionäre gänzlich unberücksichtigt. Die Personalverbände konnten sich mit einer solchen Regelung nicht einverstanden erklären, und da auch die vorberatende Kommission des Kantonsrates die Möglichkeit einer angemessenen Mitberücksichtigung der über 60jährigen zu prüfen wünschte, wurden durch die BVK und durch Kantonsrat E. Kessler, Sekretär der Sektion Staatspersonal des VPOD, verschiedene Vorschläge ausgearbeitet. Diese Vorschläge wurden den Vertretern der Personalverbände — der ZKLV war durch H. Küng und E. Weinmann vertreten — durch Organe der Finanzdirektion anlässlich einer Konferenz vom 5. September 1952 erläutert. Der Kantonalvorstand hat den Auftrag übernommen, die Stellungnahme der über 60jährigen Kollegen in Erfahrung zu bringen, damit diese im Kreise der Personalverbändekonferenz besprochen und am 17. September der Finanzdirektion an einer weiteren Konferenz dargelegt werden kann.

Zentralquästor Hans Küng, welcher sich im Auftrage des Kantonalvorstandes besonders mit Versicherungsfragen befasst, erläutert hierauf die fünf verschiedenen Vorschläge.

Vorschlag I: Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat: Die über 60jährigen werden von einem Einbau von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung vollständig ausgeschlossen.

Vorschlag II: Antrag von Kantonsrat E. Kessler: Einbau von 5 % Teuerungszulage der über 60jährigen. Staat und Versicherte übernehmen je die Hälfte der nötigen Einkaufsgelder, welche grundsätzlich in einer einmaligen Zahlung, am 1. Oktober 1952, aufzubringen wären. Der Versicherte würde mit 13,25 % der Grundbesoldung belastet. Voraussetzung: Abänderung der BVK-Statuten durch den Kantonsrat, da diese eine Beteiligung des Staates am Einkauf für über 60jährige Versicherte nicht vorsehen.

Vorschlag III: Kennzeichen «BVK 4»: Zusatzprämie von jährlich 2,5 % und nach dadurch begründeten Ansprüchen abgestufte Rente. Der Staat leistet keinen Beitrag.

Vorschlag IV: Kennzeichen «BVK 5»: Sparprämie von jährlich 1,75 %, wobei sowohl der Versicherte als auch der Staat diese Zahlungen zu leisten haben. Da die Sparversicherung keine Renten, sondern nur das von Staat und Versicherten einbezahlte Kapital nebst Zins und Zinseszins ausrichtet, resultieren bei dieser Variante einmalige Auszahlungen von höchstens Fr. 1600.— für Primarlehrer und höchstens Fr. 1932.— für Sekundarlehrer.

Vorschlag V: Fakultativer Einkauf von 5 % Teuerungszulage, wobei die gesamte Einkaufssumme durch den Versicherten allein aufzubringen ist. Der Staat leistet keinen Beitrag.

H. Küng erklärt, für uns sei einzig der Vorschlag II versicherungsmässig günstig und daher diskutabel.

Nachdem der Vorsitzende die Ausführungen von H. Küng verdankt hat, weist er noch darauf hin, die Regierung wolle die schon lange geforderte Erhöhung der Teuerungszulage an die Rentner erst in Angriff nehmen, wenn der Einbau von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung des aktiven Personals durchgeführt sei. Es könnte deshalb noch die leise Hoffnung

bestehen, sofern die über 60jährigen jetzt auf eine Erhöhung ihrer Rentenansprüche verzichten müssten, würden sie bei der Erhöhung der Teuerungszulage für die Rentner mitberücksichtigt.

In der anschliessenden *Diskussion* mahnt *A. Müller*, Präsident der Sektion Zürich, nicht nur die Möglichkeit sondern auch das Ausmass einer Teuerungszulagen-Erhöhung an die Altrentner und die zukünftigen Neurentner ins Auge zu fassen und sich dabei keine zu grossen Hoffnungen zu machen.

Der Kantonalvorstand nimmt den *Auftrag* entgegen, abzuklären, ob bei den Vorschlägen II—V auch die noch im Amte stehenden über 65jährigen Funktionäre erfasst werden.

Der *Vorsitzende* stellt den Anwesenden die Frage, für welchen der verschiedenen Vorschläge sich die über 60jährigen Kollegen wohl entscheiden könnten. Aus den Ausführungen einiger *Votanten* geht eindeutig hervor, dass nur der Vorschlag II ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann. Es wird als selbstverständlich erachtet, dass der Staat auch eine Leistung für die über 60jährigen erbringe, da es doch nicht die Schuld der betroffenen Versicherten ist, dass die versicherte Besoldung nun während vieler Jahre unter der effektiven geblieben ist. Damit dem Vorschlag II zugestimmt werden kann, soll durch den ZKLV verlangt werden, dass die Einzahlung des Eintrittsgeldes in Raten erfolgen kann, und dass den über 65jährigen ermöglicht werde, freiwillig ihre Versicherung ebenfalls um 5 % zu erhöhen. *E. Ernst* verweist noch auf den Vorschlag IV, welcher immerhin auch eine Leistung des Staates vorsehe und deshalb in Erwägung gezogen werden könnte, sofern der Vorschlag II nicht durchdringen würde.

E. Bickenstorfer, Waltalingen, verlangt, es müsse bei den Verhandlungen auf den Umstand hingewiesen werden, dass die Gemeindezulage vieler Landlehrer nicht versichert sei und dass deshalb die Nichtberücksichtigung der über 60jährigen beim Einbau für diese eine weitere Verschlechterung bedeuten würde.

A. Müller erklärt, als erstes Prinzip müsse gelten: Es kommt keine Vorlage ohne Mitwirkung des Staates in Frage; dann ist auch Vorschlag IV eingeschlossen, ohne ausdrückliche Stellungnahme dazu.

Der Vorsitzende, *J. Binder*, fasst zusammen und zeichnet folgendes Stimmungsbild: Für die über 60jährigen sollen die gleichen Prinzipien gelten wie für die andern Versicherten. Ihr Opfer besteht in der nur hälftigen Erhöhung der zusätzlichen Rente. Eine finanzielle Mitbeteiligung des Staates ist Vorbedingung. Vorschlag I ist undiskutabel; die Vorschläge III und V sind unannehmbar, weil der Staat nichts leistet. Dem Vorschlag II kann zugestimmt werden, da er eine tatsächliche Verbesserung bei tragbaren Aufwendungen bringt. Als letzter Ausweg bleibt Vorschlag IV. — Die Konferenz gibt zu diesen Schlussfolgerungen ihr stillschweigendes Einverständnis.

Eine Anfrage von *R. Egli*, Marthalen, weshalb die Zahlen über die Einkaufssummen, welche anlässlich der Delegiertenversammlung bekanntgegeben wurden, inzwischen erhöht worden seien, wird vom Vorsitzenden wie folgt beantwortet: Nach der neuesten Vorlage beginnt die erhöhte Versicherung sofort ab 1. Oktober 1952 in vollem Ausmasse. Tritt der Versicherungsfall ein, so werden keine Prämienleistungen mehr erhoben.

E. Wyrsch, Nänikon, fragt, ob Massnahmen zur Verlängerung der bis 31. Dezember 1952 gültigen Teuerungszulagen-Ordnung (17 %) schon getroffen worden seien. Der Vorsitzende versichert, dass auch diese Frage demnächst mit den andern Personalverbänden besprochen werde.

Schluss: 20.40 Uhr.

*Der Protokollaktuar des ZKLV:
W. Seyfert.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonavorstandes

19. Sitzung, 4. September 1952, Zürich

Die Diskussion über die Beteiligung der mehr als 60jährigen Versicherten beim Einbau von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung geht weiter. Gegenwärtig liegen fünf verschiedene Vorschläge vor. Der KV wird versuchen, die Meinung der betroffenen Kollegen selbst zu erfahren und zwar durch eine Präsidentenkonferenz, zu der ausser den Präsidenten noch ältere Kollegen aller Sektionen eingeladen werden sollen, und durch Besprechungen der Sektionspräsidenten mit solchen Kollegen in den einzelnen Bezirken. In einer Konferenz mit der Finanzdirektion wird die Stellungnahme dieser Kollegen dann dargelegt werden.

Die Vorbereitungen für die Urabstimmung über die neuen Statuten werden an die Hand genommen.

Einem Wunsche aus Mitgliederkreisen entsprechend sind Schritte unternommen worden, damit die pensionierten Kollegen im nächsten Lehrerverzeichnis wieder aufgeführt würden.

Der Streitfall zwischen der Schulpflege einer Seegemeinde und einer Kollegin konnte durch Vermittlung des KV beigelegt werden.

Der Präsident des ZKLV wird an der kommenden Synode über den Stand der Verhandlungen über das neue Volksschulgesetz referieren.

Die Streitfrage mit der BVK betreffend Berechnung der Witwenrente bei Wegfall einer AHV-Rente wird in Zusammenarbeit mit dem Rechtsberater weiter verfolgt.

20. Sitzung, 2. Oktober 1952, Zürich

Für den Einbau von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung hat die Finanzdirektion eine neue Vorlage («BVK 6») ausgearbeitet. Danach würden 10 % der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung einbezogen. Der Staat würde auch für die über 60jährigen Versicherten die gleichen Einkaufssummen aufbringen wie die Versicherten selbst, wobei sich die Schulgemeinden im Verhältnis ihres Anteiles am Grundgehalt ihrer Lehrer an den Leistungen des Arbeitgebers zu beteiligen hätten. Da dieser neueste Vorschlag die Hauptforderungen der Lehrerschaft erfüllt (Einbezug von 10 %; volle Mitberücksichtigung und Gleichstellung der über 60jährigen mit den jüngeren Versicherten), wird sich der KV in den weiteren Verhandlungen für dessen Annahme einsetzen.

Von verschiedenen Seiten wird versucht, es den Volksschullehrern zu erschweren, auch nach zurückgelegtem 65. Altersjahr noch im Amte zu verbleiben. Der KV wird seinen Standpunkt in dieser Angelegenheit in einem Merkblatt festhalten und dieses den Bezirksvorständen des ZKLV zuhanden der Mitglieder und der Lehrervertreter in den Behörden zustellen.

Die Verwaltungsrats-Ausschüsse des Stadttheaters und des Schauspielhauses Zürich haben unserem Gesuch um Gewährung eines Rabattes auf den Eintrittspreisen entsprochen (siehe Päd. Beob. Nr. 17, S. 65).

Für die Urabstimmung über die Statuten werden die letzten Vorbereitungen getroffen. Vor allem wird die Frage besprochen, wie die beträchtlichen Kosten ohne Beeinträchtigung einer absolut korrekten und statutengemässen Durchführung vermieden werden könnten.

Immer wieder gelangen Kollegen in privaten Rechtsangelegenheiten an den KV oder einzelne seiner Mitglieder. Der KV ist gerne bereit, auf Grund seiner Erfahrungen einen Rat zu erteilen, hingegen kann er für solche private Fragen den Rechtskonsulenten des ZKLV nicht auf Vereinskosten zur Verfügung stellen.

Die beiden Auskunftsstellen des ZKLV über Besoldungsfragen (Frau Greuter, Uster) und Fragen der Beamtenversicherungskasse (Herr Küng, Küschnacht) werden eifrig in Anspruch genommen.

21. Sitzung, 23. Oktober 1952, Zürich

Der Beschluss des Kantonsrates vom 30. Oktober 1951 betreffend Teuerungszulagen an das Staatspersonal ist auf Ende 1952 befristet. Die Finanzdirektion hat nun eine Vorlage ausgearbeitet, nach der die bisherigen TZ in der Höhe von 17 % weiter ausgerichtet werden sollen. Der KV erteilt seinem Vertreter in der Personalverbändekonferenz Weisungen für die Stellungnahme zu dieser Vorlage.

Die Fonds des ZKLV müssen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften versteuert werden. Eine Steuerbefreiung wäre lediglich bei Umwandlung in Stiftungen möglich. Der KV sieht von einer solchen, mit beträchtlichen Umtrieben verbundenen Massnahme ab.

Die Frage der Berechnung der Witwenrenten in den Fällen, in denen keine AHV-Rente ausgerichtet wird, wird vom KV auf Grund von Besprechungen mit dem Rechtsberater und mit verschiedenen Amtsstellen weiter verfolgt.

Durch Vermittlung des ZKLV ist einem Kollegen eine Kurunterstützung von Fr. 600.— zugesprochen

E. E.

Mitgliedkarte

Zusammen mit dem Material für die Urabstimmung wurde jedem Mitgliede des ZKLV eine Mitgliedkarte ausgehändigt. Da die Jahresbeiträge in den meisten Sektionen bereits eingezogen waren und sich ausserdem die bisher üblichen Quittungskarten als *Ausweis zum Bezug einer billigeren Theaterbillette* nicht eignen, glaubte der Kantonavorstand, für einmal eine behelfsmässige Lösung treffen zu dürfen. Eine dauerhafte und praktische Mitgliedkarte wird auf das kommende Vereinsjahr vorbereitet. Inzwischen besteht die Möglichkeit, unbrauchbar gewordene Ausweise bei Frau E. Suter, Hohlstrasse 621, Zürich 48 (Telephon 52 46 21) gegen neue umzutauschen.

Der Kantonavorstand